

# **S a t z u n g**

## **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Eckernförde**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d .F. vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), der §§ 21, 23, 26, und 62 des Straßen- und Wegegesetzes für Schleswig-Holstein i. d . F. der Bekanntmachung vom 02.04.1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 27.06.2001 und mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz) vom 16.07.2001 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für Sondernutzungen an öffentlichen Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 BFStrG, § 2 Abs. 2 StrWG).
- (3) Für die Benutzung für städt. Märkte (Wochen-, Jahr- und ähnliche Märkte) gelten die hierfür gesondert erlassenen Bestimmungen.

### **§ 2**

#### **Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze für nicht vorwiegend dem Verkehr dienende Zwecke bedarf als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt Eckernförde, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung außer Betracht bleibt.

### **§ 3**

#### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:
  - a) Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone, Fensterbänke und Erker in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen und einer Höhe von mindestens 4,50 m über Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche,
  - b) Eingangsstufen und Kellerlichtschächte, wenn sie nicht mehr als 0,40 m in den Straßenkörper hineinragen,
  - c) Werbeanlagen, die in einer Höhe von mehr als 2,50 m über dem Gehweg oder höher als 4,50 m über der Fahrbahn, der Fußgängerzone oder dem verkehrsberuhigtem Bereich angebracht sind,
  - d) Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die

- aa) bis zu einer Höhe von 2,50 m über Gehwegen nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite in Anspruch nehmen, jedoch höchstens 20 cm in den Gehweg hineinragen,
  - bb) bis zu einer Höhe von 4,50 m über Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigte Bereiche höchstens 20 cm in diese hineinragen,
  - e) Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung, wenn die straßenverkehrsrechtliche Genehmigung erteilt ist,
  - f) Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr, die mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers aufgestellt werden.
- (2) Weitere nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen für die in Abs. 1 genannten Nutzungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt, mit Auflagen versehen oder untersagt werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere Belange des Verkehrs, dies erfordern.

## **§ 4**

### **Einschränkung erlaubnispflichtiger Sondernutzungen**

- (1) Für nachstehende Nutzungsarten wird der Nutzungsumfang eingeschränkt:
1. Verkaufs- und Warenstände der anliegenden Geschäfte, Betriebe oder Einrichtungen dürfen eine Fläche von höchstens 1 qm je angefangene 3 m Straßenfront des Geschäftes, Betriebes oder der Einrichtung nicht überschreiten,
  2. Mobile Werbeanlagen (Stellschilder, Figuren o.ä.) sind auf max. 1 Anlage mit einer Standfläche bis 1,00 qm und einer Höhe von max. 1,50 m für jedes Geschäft, jeden Betrieb oder jede Einrichtung begrenzt,
  3. Tische und Stühle dürfen für jeden vollen Meter Straßenfront des Betriebes 2,50 qm Fläche nicht überschreiten, sofern die örtlichen Verhältnisse nicht eine größere Bemessung der Fläche zulassen, ohne das Stadtbild zu beeinträchtigen.
- (2) Werden Nutzungen nach Abs. 1 Ziff. 1. oder 3. gemeinsam mit Nutzungen nach Abs. 1 Ziff. 2. vorgenommen, wird die tatsächliche Nutzungsfläche nach Abs. 1 Ziff. 2. auf die mögliche Nutzungsfläche nach Abs. 1 Ziff. 1. oder 3. angerechnet.
- (3) Nutzungen nach Abs. 1 Ziff. 2 sind nur zulässig in den Straßen, in denen das Geschäft, der Betrieb oder die Einrichtung ihren Sitz hat.

## **§ 5**

### **Erteilung der Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist vor der beabsichtigten Nutzung mit Angaben über Art und Dauer zu beantragen. Es können dazu Erläuterungen und Nachweise durch textliche Beschreibungen, Zeichnungen oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der genutzten öffentlichen Straße oder wenn der Erlaubnisnehmer von ihr 6 Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 6**

### **Gebühren**

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen erhoben.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für die Sondernutzungsberechtigten und die von ihnen erstellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Flächen übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haften der Erlaubnisnehmer, sein Rechtsnachfolger und der Antragsteller als Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straße in der Stadt Eckernförde vom 13. Oktober 1972 außer Kraft.

Eckernförde, den 20.07.2001  
Stadt Eckernförde  
Die Bürgermeisterin

gez. Jeske-Paasch

(Jeske-Paasch)